

Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb
eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der
Stadt Beckum

zwischen

der **Stadt Beckum**,

Weststraße 46, 59269 Beckum,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann und
Herrn Kämmerer Thomas Wulf

– nachstehend „Stadt“ genannt –

und

der **Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG**,

Sternstraße 22, 59269 Beckum,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
die Energieversorgung Beckum Verwaltungs GmbH,
diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dennis Schenk

– nachstehend „EVB“ genannt –

– alle gemeinsam nachfolgend auch als „Vertragspartner“ bezeichnet –

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit elektrischer Energie zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und die EVB vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Inhalt

§ 1 Art und Umfang des Betriebs des Elektrizitätsversorgungsnetzes	3
§ 2 Grundstücksbenutzung	3
§ 3 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt	4
§ 4 Erdverkabelung	5
§ 5 Abstimmung zwischen EVB und Stadt über Baumaßnahmen	5
§ 6 Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen.....	7
§ 7 Änderung der Verteilungsanlagen	8
§ 8 Haftung.....	8
§ 9 Vertragsdauer und Kündigungsrecht	9
§ 10 Übereignung oder Belastung von Netzbestandteilen durch das EVB	9
§ 11 Informationspflichten	10
§ 12 Übernahme des Elektrizitätsversorgungsnetzes durch die Stadt	10
§ 13 Schlussbestimmungen	12

§ 1

Art und Umfang des Betriebs des Elektrizitätsversorgungsnetzes

- (1) Die EVB errichtet und betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt (Elektrizitätsversorgungsnetz), das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Das Vertragsgebiet im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages ist in der beigefügten Karte (Anlage) gekennzeichnet, die Bestandteil des Vertrages wird.
- (2) Die EVB ist verpflichtet, das Elektrizitätsversorgungsnetz jederzeit entsprechend den gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und zu warten sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes jederzeit zu gewährleisten. Dies schließt die Einholung entsprechend notwendiger Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen etc. mit ein. Dabei wird die EVB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, in angemessener Weise berücksichtigen.
- (3) Die EVB wird das Elektrizitätsversorgungsnetz jederzeit so erhalten und gestalten, dass es an die Stadt in Ausübung des in § 12 vereinbarten Übernahmerechts mit Auslaufen dieses Vertrages unverzüglich und ohne erhebliche Entflechtungsmaßnahmen sowie ohne Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit übergeben werden kann.

§ 2

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt gestattet der EVB, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind) über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes nach § 1 Abs. 1 zu benutzen (qualifiziertes Wegenutzungsrecht). Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, Anlagen und Einrichtungen, die zum Elektrizitätsversorgungsnetz nach S. 1 gehören, zugleich aber auch einem überörtlichen Versorgungszweck dienen. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der EVB für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundstücken bestehen. Soweit öffentliche Verkehrswege der Stadt für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern genutzt werden sollen und diese Leitungen nicht zu dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gehören, ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Für die Nutzung von nicht öffentlichen Verkehrswegen der Stadt (z.B. Wirtschaftswege und fiskalische Grundstücke) zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zwecken ist ebenfalls jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Individuelle Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Flächen im vorgenannten Sinne genießen Vorrang vor diesem Vertrag.
- (2) Benötigt die EVB zur Errichtung von Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorenstationen sowie von Gebäuden (sonstigen Anlagen) stadteneigene Grundstücksflächen, so wird die Stadt diese, sollten sie von der EVB nicht käuflich erworben werden, gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen.
- (3) Für gemäß Absatz 2 genutzte Grundstücksflächen räumt die Stadt der EVB auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die EVB zahlt dafür an die Stadt ein einmaliges Entgelt in angemessener Höhe, bei dessen Bemessung u. a. der Grundstückswert und der Grad der Beeinträchtigung des Grundstücks Berücksichtigung finden. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Auch die für die Einräumung der Dienstbarkeit anfallenden Kosten trägt die EVB.
- (4) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der EVB befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt die EVB rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der EVB nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der EVB zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Absatz 3 Sätze 2 ff. gelten entsprechend.

- (5) Gestattet die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in ihren öffentlichen Verkehrsflächen bzw. über ihr von der EVB zu nutzendes Eigentum, weist sie diesen darauf hin, sich mit der EVB über die Leitungsführung zu verständigen.
Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten vereinbaren.
- (6) Soweit die Stadt das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeiten erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gemäß § 3 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten.
- (7) Soweit die Stadt für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die EVB auf deren Wunsch dabei, dass die EVB ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. In diesem Fall stellt die EVB der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- (8) Die Stadt wird der EVB bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzzustationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung gewähren; hierdurch entstehen der Stadt keine finanziellen Verpflichtungen.
- (9) Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen.

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

- (1) Für die Einräumung des Nutzungsrechts nach § 2 Abs. 1 bezahlt die EVB an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) Die Abgrenzung zwischen Sonder- und Tarifikunden im Niederspannungsnetz richtet sich nach §§ 1 Abs. 3 und 4; 2 Abs. 7 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der EVB für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die EVB in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von der EVB dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber der EVB erbringen. Das Testat ist der Stadt spätestens im Rahmen der Konzessionsabgabenrechnung nach folgendem Absatz 6 zur Kenntnis zu geben und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
- (4) Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum der Stadt mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die EVB für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der EVB vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25% des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde liegenden Daten sowie deren Ermittlung von der EVB detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Sollten sich im Laufe eines Jahres Umstände ergeben, die auf eine erhebliche Reduzierung der Konzessionsabgabenzahlung am Ende des Kalenderjahres

schließen lassen, werden sich die Vertragspartner über eine entsprechende Reduzierung der Abschlagszahlung abstimmen.

- (6) Die EVB wird auf Verlangen der Stadt nach der Berechnung der Konzessionsabgaben die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer nach Wahl der Stadt auf eigene Kosten überprüfen und testieren lassen. Das Ergebnis der Prüfung mit Begründung wird der Stadt übergeben.
- (7) Die Stadt erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz, die sie für den Netzzugang von eigengenutzten Anlagen für die Stromabnahme für den städtischen Eigenverbrauch zu bezahlen hat. Der Nachlass wird in der Rechnung offen ausgewiesen. Entsprechendes gilt für Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie Eigengesellschaften der Stadt. Im Falle der Änderung des nach der Konzessionsabgabenordnung höchstmöglichen Gemeinderabatts ändert sich automatisch der Preisnachlass auf den höchstmöglichen Betrag.

§ 4 Erdverkabelung

- (1) Die EVB führt innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete insbesondere bei Neubau-, Stadt- und Dorfsanierungsmaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durch. Sie kann die Erdverkabelung verweigern, soweit sie nachweist, dass ihr die Erdverkabelung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen der Stadt muss die Begründung der Ablehnung auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche konkreten Maßnahmen und damit verbundene Kosten zur Erdverkabelung erforderlich wären; die Begründung kann nachgefordert werden. Die Kosten für dieses Verfahren trägt die EVB.
- (2) Sollte die EVB nachweisen, dass ihr die Erdverkabelung nach den vorstehenden Regelungen insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, so hat die EVB die Erdverkabelung dennoch vorzunehmen, wenn die Stadt dies fordert und die tatsächlichen Mehrkosten soweit ausgleicht, dass die Erdverkabelung für die EVB wirtschaftlich zumutbar ist. Die EVB hat der Stadt vor Durchführung der Maßnahme diesen Mehrkostenanteil verbindlich zu benennen. Hierzu legt die EVB der Stadt eine nachvollziehbare Kalkulation vor.

§ 5 Abstimmung zwischen EVB und Stadt über Baumaßnahmen

- (1) Die Vertragspartner stellen unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten möglichst bis zum 15.10 eines Jahres einen Zeitplan für das kommende Jahr auf, in dem die geplanten Bauvorhaben beider Vertragspartner aufgeführt werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Vorhaben:
 - Sanierung und Ausbau des Elektrizitätsversorgungsnetzes,
 - Aufstellung und Umsetzungsschritte von Bauleitplänen sowie
 - Straßenbaumaßnahmen einschließlich Nebenanlagen und Kanäle der Stadt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Vorhaben sowie eventuell bekannte Vorhaben anderer Unternehmen (z.B. andere Energieversorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen) so aufeinander abzustimmen, dass die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen nach Möglichkeit gemeinsam durchgeführt werden können, um dadurch Synergien zu erzielen (insbesondere durch eine sachgerechte Kostenaufteilung) und Beschränkungen für die Anlieger und den öffentlichen Straßenverkehr zu minimieren.

- (2) Vor der Durchführung von Arbeiten am Elektrizitätsversorgungsnetz auf bzw. in öffentlichen Verkehrswegen der Stadt (vgl. § 2 Abs. 1) wird die EVB rechtzeitig die Genehmigung der Stadt unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von in der Regel 15 Arbeitstagen einholen. Die Verpflichtung betrifft alle Baumaßnahmen unabhängig von ihrem Umfang (daher auch Baumaßnahmen mit nur geringem Umfang). Verbindet die Stadt die Genehmigung mit Aufla-

gen, so hat die Durchführung der Baumaßnahmen durch die EVB zwingend unter Beachtung dieser Auflagen zu erfolgen. Auf Verlangen der Stadt hat vor Erteilung der Genehmigung und jederzeit während der Durchführung der Maßnahme eine gemeinsame Begehung der Baustelle zu erfolgen. Die EVB beschafft rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse für die Maßnahme. Die EVB wird die Durchführung der Maßnahme, insbesondere den Trassenverlauf von Leitungen, mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird die EVB bei der Trassenfindung, der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen. Nach der endgültigen Trassenabstimmung erstellt die EVB auf Verlangen der Stadt einen Wegeplan der betroffenen öffentlichen Verkehrsflächen im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, Standorten von Bäumen mit Abständen bis zu 2,50 m. Diesen Wegeplan fügt die EVB dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung bei. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 beginnt die EVB zum abgestimmten Zeitpunkt mit den Arbeiten. Sofern Arbeiten sich um mehr als ein Jahr verzögern, erfolgt eine erneute Abstimmung nach Abs. 2.
- (4) Sofern Arbeiten der EVB auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden an ihrem Elektrizitätsversorgungsnetz dienen, ist die Stadt hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ist eine statische Berechnung für die Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, ihre Befestigungen an Ingenieurbauwerken selbst, für Bauhilfsmaßnahmen sowie Bauverfahren erforderlich, legt die EVB die Berechnung in geprüfter Form der Stadt vor.
- (6) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von der EVB rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Wird die Stadt von Dritten anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf Zahlung von Entschädigungen in Anspruch genommen, gilt § 8 Abs. 2.
- (7) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Die EVB trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt die EVB die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie.
- (8) Die EVB hat auf eigene Kosten bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige städtische Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, die durch Arbeiten der Stadt beeinträchtigt werden; hinsichtlich der Kostentragung für die Sicherung und Wiederherstellung der Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes gilt § 7 entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Anlagen der EVB entsprechend behandeln.
- (9) Unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten wird die EVB auf eigene Kosten die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung eventueller Auflagen der Genehmigung gemäß Abs. 2 wieder herrichten. Die EVB darf die Arbeiten im Falle einer Fremdvergabe nur von einer zuverlässigen Fachfirma ausführen lassen. Die Stadt kann an Stelle der Wiederherstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.
- (10) Falls aus Arbeiten der EVB an ihrem Elektrizitätsversorgungsnetz besondere unerlässliche Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum resultieren, hat die EVB den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen.

- (11) Die EVB wird der Stadt den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen. Nach Beendigung der von der EVB auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt ausgeführten Bauarbeiten findet auf Verlangen eines Vertragspartners, welches innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der EVB an die Stadt über die Beendigung der Bauarbeiten (Satz 1) zu stellen ist, eine gemeinsame Besichtigung (Abnahme) statt. Über die Besichtigung wird eine von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. In diese Niederschrift werden festgestellte Mängel aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über das Vorliegen von Mängeln dokumentiert. Festgestellte Mängel sind von der EVB auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, der EVB für die Beseitigung der Mängel eine angemessene Frist zu setzen. Werden die Mängel nicht bis zum Ablauf dieser Frist von der EVB beseitigt, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der EVB beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Nachabnahme statt.
- (12) Der Anspruch der Stadt auf Wiederherstellung des vorherigen bzw. eines gleichwertigen Zustands sowie der Anspruch auf Zahlung des für die Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages verjähren in 5 Jahren. Die Frist beginnt im Falle einer Abnahme gemäß Abs. 11 mit Ablauf des Tages an dem die Niederschrift unterzeichnet wird, ansonsten nach Ablauf eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der EVB über die Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme gemäß Abs. 11 bei der Stadt. Im Falle einer Nachabnahme beginnt die Frist jedoch nicht vor Durchführung dieser zu laufen.
- (13) Die EVB zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der EVB zu deren Vorteil erbringt. Die Stadt beziffert ihren zusätzlichen Aufwand im konkreten Fall.
- (14) Die EVB informiert die Stadt mit Vertragsschluss über ihre Absichten, das Netz baulich zu verändern. Spätestens ein Jahr nach Vertragsschluss legt die EVB unentgeltlich Karten vor bzw. überlässt Daten, die den Stand des bis dahin errichteten Elektrizitätsversorgungsnetzes im Gebiet der Stadt (Bestandsplanwerk) und der künftigen Planungen (Planungsübersicht) wiedergeben. Zur Aktualisierung des Bestandsplanwerkes wird die EVB jeweils zum 30. November eines Kalenderjahres Änderungen am Elektrizitätsversorgungsnetz mitteilen. Dabei hat die Stadt das Wahlrecht, ob sie alleine Änderungen im Bestand oder jeweils einen aktuellen Gesamtbestand von der EVB erhält. Die Stadt erhält die Daten unentgeltlich in einem zuvor zu vereinbarenden Datenformat. Auf Nachfrage der Stadt gibt die EVB kostenlos und unverzüglich Auskünfte über das Elektrizitätsversorgungsnetz, soweit die nachgefragten Daten der Stadt noch nicht überlassen worden sind.
- (15) Soweit die Stadt Arbeiten auf ihren öffentlichen Verkehrsflächen durchführt, die eine genaue Kenntnis der Lage des Elektrizitätsversorgungsnetzes erfordern, wird die Stadt vor Durchführung dieser Arbeiten den aktuellen Datenbestand bezüglich des Elektrizitätsversorgungsnetzes bei der EVB nachfragen, um das Elektrizitätsversorgungsnetz der EVB bei der Durchführung dieser Arbeiten nicht zu beschädigen. Die EVB wird die Daten unverzüglich der Stadt zur Verfügung stellen.
- (16) Die EVB wird größere Investitionen, die im Einzelfall 10 Prozent des Sachzeitwertes zum Zeitpunkt des geplanten Baubeginns überschreiten, innerhalb von zwei Jahren vor Vertragsende liegen und einen Bezug zum Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung haben, nur im Einvernehmen mit der Stadt durchführen.

§ 6

Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen

- (1) Werden Teile des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr von der EVB genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch die EVB nicht erfolgen, so kann die Stadt bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten der EVB verlangen. Eine Nichtinbetriebnahme ist anzunehmen, wenn seit der Stille-

gung 5 Jahre vergangen sind, ohne dass eine Wiederinbetriebnahme erfolgt ist, es sei denn, die EVB weist nach, dass die Wiederinbetriebnahme innerhalb eines Jahres geplant ist. Erfolgt die Inbetriebnahme danach nicht innerhalb eines Jahres, ist die Anlage auf Verlangen der Stadt zu beseitigen.

- (2) Werden Teile des Elektrizitätsversorgungsnetzes samt Zubehör einschließlich Umspannstationen von der EVB nicht mehr zu Zwecken der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt genutzt, jedoch auch nicht still gelegt, findet § 2 Abs. 6 entsprechende Anwendung.
- (3) Nicht genutzte oder anders genutzte Anlagen bleiben im Eigentum der EVB und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die EVB hat alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch die EVB zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk nach § 5 Abs. 14 anzugeben.

§ 7 Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der in ihren öffentlichen Verkehrswegen verlegten Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Die EVB trägt die entstehenden Kosten für eine Änderung nach Abs. 1. War die Errichtung oder wesentliche Änderung der zu ändernden Leitung, Anlage oder Einrichtung des Elektrizitätsversorgungsnetzes nach Beginn dieses Vertrages (§ 9 Abs.1) mit der Stadt nach § 5 Abs. 2 abgestimmt, tragen Stadt und EVB die objektiv notwendigen Kosten für die effiziente Durchführung der von ihr verlangten Änderung nach folgendem Verhältnis:
 - bei einer Änderung während der ersten 5 Jahre nach abgestimmter Errichtung oder wesentlicher Änderung zu 100 % die Stadt;
bei einer Änderung während des 6. bis 10. Jahres nach abgestimmter Errichtung oder wesentlicher Änderung zu jeweils 50 % Stadt und EVB;
 - ab dem 11. Jahr zu 10 % die Stadt und zu 90 % die EVB.

Die Kostentragungspflicht der Stadt ist begrenzt auf den kalkulatorischen Restbuchwert der zu ändernden Anlage im Sinne der Regulierung der Netzentgelte, der auf den von der Stadt zu übernehmenden prozentualen Kostenanteil entfällt (Beispiel: Änderung im 6. Jahr = RBW x 50 %).

Die EVB hat der Stadt die erforderlichen Daten, insbesondere die kalkulatorischen Restbuchwerte, bereits zur Vorbereitung einer Entscheidung über ein Änderungsverlangen nach Abs. 1 kostenlos zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich des Nachweises gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegen Dritte oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zunächst zur Minderung des auf die Stadt entfallenden Anteils der Änderungskosten und darüber hinaus auf die von der EVB zu tragenden Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Ersatzzahlungen oder Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Für den Fall, dass der EVB Ersatzansprüche gegen Dritte zustehen oder Dritte Zuschüsse an die EVB leisten, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend zugunsten der EVB.
- (4) Für die Änderung sonstiger Anlagen nach § 2 Abs. 2 sowie für die Änderung dinglich gesicherter sonstiger Anlagen nach § 2 Abs. 3 gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 8 Haftung

- (1) Die EVB haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes entstehen.

- (2) Die EVB wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes ergeben freistellen bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen einschließlich entstandener Nebenkosten, soweit diese rechtlich begründet waren. Die Stadt darf solche Ansprüche nur mit Zustimmung der EVB anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die EVB die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der EVB im Einzelnen abzustimmen. Die EVB trägt in diesem Falle alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.
- (3) Die Stadt haftet der EVB nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Beschädigungen deren Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; § 7 Abs. 2 (kalkulatorischer Restbuchwert als Obergrenze) gilt entsprechend.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigungsrecht

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2036.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten und des fünfzehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Stadt kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn innerhalb der EVB oder innerhalb des Unternehmens, welches die EVB beherrscht:
 - a) der Anteil des heute beherrschenden Gesellschafters auf unter 50 % der Gesellschaftsanteile sinkt oder
 - b) ein Gesellschafter, der heute weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, diesen Anteil auf über 50 % erhöht oder
 - c) ein neuer nicht kommunaler Gesellschafter hinzutritt, der zwar weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, aber mit Rechten ausgestattet ist, die eine beherrschende Stellung vermitteln.

Dies gilt nicht, wenn es sich ausschließlich um eine Umstrukturierung im Rahmen verbundener Unternehmen (vgl. § 15 AktG) handelt. Die EVB hat insoweit relevante Veränderungen der Stadt unverzüglich schriftlich unter Verweis auf diese Regelung mitzuteilen. Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Stadt die Kündigung nicht spätestens sechs Monate nach Zugang der ordnungsgemäßen Mitteilung nach S. 3 gegenüber der EVB schriftlich erklärt hat.

- (4) Überträgt die EVB Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten, kann die Stadt den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt nicht für Fälle, in denen die Stadt der Übertragung von Rechten und Pflichten im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat. Die Stadt wird einen Antrag auf Zustimmung auf Übertragung von Rechten und Pflichten wohlwollend prüfen. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Übertragung rechtlich zulässig ist und sich die Rechte und Sicherheiten der Stadt durch die Übertragung nicht verschlechtern. § 10 bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 10

Übereignung oder Belastung von Netzbestandteilen durch die EVB

- (1) Sollte die EVB das Eigentum am Elektrizitätsversorgungsnetz oder an einzelnen Leitungen, Anlagen oder Einrichtungen desselben an einen Dritten übertragen oder zu Gunsten eines Dritten belasten wollen, so hat sie dies der Stadt mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die EVB sichert zu, im Fall der Übereignung oder Belastung sowie der hierauf gerichteten Verpflichtung alle Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, damit die Stadt die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Rechte, insbesondere das Kaufrecht nach § 12, auch gegenüber diesem Dritten ohne Nachteil geltend machen und durchsetzen kann.

- (2) Sind der Dritte und die EVB keine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes, steht der Stadt ein Ankaufsrecht entsprechend § 12 dieses Vertrages zu. Die Vertragspartner regeln in diesem Fall die Nutzungsrechte der EVB an den betreffenden Leitungen, Anlagen oder Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes bis zum Ablauf dieses Konzessionsvertrages in einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Fall einer gesetzlichen Pflicht zur Übereignung.

§ 11 Informationspflichten

- (1) Die EVB hat die Stadt über wesentliche oder besondere Vorfälle im Netzbetrieb, insbesondere Störungen unverzüglich zu informieren. Die Vertragsparteien werden sich darüber verständigen, welche Vorfälle als wesentlich oder besonders einzustufen sind und in welcher Form und mit welchem Inhalt zu informieren ist. Das Letztentscheidungsrecht liegt hierbei bei der Stadt.
- (2) Die EVB unterrichtet die Stadt unverzüglich, wenn behördliche oder gerichtliche netzbezogene Maßnahmen gegen sie eingeleitet werden. In gleicher Weise berichtet die EVB der Stadt vom Ergebnis dieser Ermittlungen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen, Stillschweigen zu bewahren, diese Informationen und Unterlagen privaten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwerfen. Dies gilt nicht für eine Rechtsverfolgung in eigener Sache. Dies gilt auch nicht, soweit die Daten und Unterlagen in Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- bzw. Informationspflicht, insbesondere aus Kommunalrecht, oder zur Vorbereitung einer Entscheidung über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 EnWG weitergegeben werden.
- (4) Die EVB ist verpflichtet, der Stadt die nach § 46 Abs. 3 EnWG zu veröffentlichen Daten im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Stadt nach § 9 Abs. 2 dieses Vertrages auf Verlangen der Stadt drei Jahre vor dem Ablauf des zehnten und fünfzehnten Jahres der Vertragslaufzeit zur Verfügung zu stellen.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen, Urteilen oder (auch unverbindlichen) Verlautbarungen von Regulierungs-, Kartell- oder sonstigen Behörden weitergehende Informationsansprüche der Stadt ergeben, gelten diese ergänzend zu den vorstehenden Regelungen in Abs. 1 bis 4.

§ 12 Übernahme des Elektrizitätsversorgungsnetzes durch die Stadt

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Beendigung dieses Vertrages das im Eigentum der EVB stehende Elektrizitätsversorgungsnetz einschließlich der Messeinrichtungen, die im Eigentum der EVB stehen und der Messung von Energieentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz dienen, zu übernehmen, insbesondere käuflich zu erwerben oder zu pachten/mieten. Die Stadt ist berechtigt, die Art der Übernahme (Kauf oder Pacht/Miete) frei zu wählen.
- (2) Macht die Stadt von dem Übernahmerecht nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie berechtigt und verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Leitungen, Anlagen und Einrichtungen der EVB zu übernehmen, die zum Elektrizitätsversorgungsnetz gehören. Soweit Leitungen, Anlagen oder Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes zugleich einem überörtlichen Versorgungszweck dienen, gehören auch diese zum Übernahmegegenstand.
- (3) Für den Fall der Übernahme des Elektrizitätsversorgungsnetzes haben die Vertragspartner gemeinsam ein Entflechtungskonzept zu erarbeiten. Das Konzept muss auf eine die Versorgungssicherheit wahrende, Investitions- und Betriebskosten minimierende, diskriminierungsfreie und effiziente Entflechtung ausgerichtet sein, welche eine klare Zuordnung von Verantwortungsbereichen für die Netzbetriebe gewährleistet. Für die Kostenverteilung gelten folgen-

de Grundsätze: Die EVB trägt die Kosten der Herauslösung des Netzes insbesondere durch messtechnische oder galvanische Trennung an den Verbindungsstellen zu den Netzteilen, die sie behält. Weiter trägt sie die Kosten für die Verbindung dieser bei ihr verbleibenden Netzteile zu einem neuen Netz. Die Stadt trägt die Kosten der Einbindung des von ihr übernommenen Netzes in das Netz des neuen Netzbetreibers.

- (4) Die Ermittlung des Kaufpreises erfolgt auf der Ausgangsbasis des Sachzeitwertes der übergehenden Vermögensgegenstände zum Übertragungszeitpunkt. Der Sachzeitwert wird bei technischen Anlagen ohne Ansatz von Anhaltewerten ermittelt. Noch nicht abgelöste Baukostenzuschüsse und Anschlussbeiträge werden abgesetzt. Individuelle netzbauliche Sachverhalte führen unter Berücksichtigung der während der Konzessionsvertragslaufzeit vorliegenden Umstände im Rahmen der Kaufpreisermittlung zu Abschlägen vom Sachzeitwert. Dabei werden im Sachzeitwert nur die Kosten für Oberflächen berücksichtigt, die die EVB getragen hat. Des Weiteren ist der Tatbestand der Mitverlegung zu berücksichtigen.
- (5) Für den Fall, dass der Sachzeitwert den Ertragswert des Elektrizitätsversorgungsnetzes übersteigt, ist der Kaufpreis durch den Ertragswert begrenzt. Der Ertragswert wird aus Sicht eines kaufmännisch objektiv und vernünftig handelnden Erwerbers bestimmt. Bei der Ertragswertermittlung bleiben Erträge aus dem Stromvertrieb unberücksichtigt. Die Ermittlung des Ertragswertes erfolgt erlösseitig unter Berücksichtigung der jeweiligen Regulierungsvorgaben. Als anzuwendender Bewertungsmaßstab wird der Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. für Unternehmensbewertungen in der jeweils gültigen Fassung durch die Vertragsparteien vereinbart (derzeit IDW S1). Die Ermittlung des Pacht-/Mietzinses im Falle einer pacht-/mietweisen Übernahme des Netzes erfolgt sinngemäß unter Zugrundelegung der gleichen Methodik.
- (6) Die Stadt kann ab dem 17. Jahr ab Vertragsbeginn oder im Falle einer Kündigung ab dem Tag des Zugangs der Kündigung bei der EVB Verhandlungen über den Kaufpreis bzw. den Pacht-/Mietzins fordern.
- (7) Wenn sich die Stadt und die EVB über den Umfang der Anlagen, den Kaufpreis bzw. die Pacht oder die Maßnahmen zur Trennung und Wiedereinbindung des Netzes nicht einigen können, wird die Bestimmung gutachterlich durch von der Stadt und der EVB zu benennende Sachverständige getroffen. Die Stadt und die EVB benennen je einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, entscheidet ein Obmann, der von den Sachverständigen gemeinsam benannt wird. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Können sich die Sachverständigen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Antrag eines Sachverständigen über die Person des Obmanns einigen, so soll der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf um die Benennung des Obmanns ersucht werden. Wird der Vorschlag der Sachverständigen von der Stadt oder der EVB nicht akzeptiert, verbleibt der Stadt oder der EVB die Möglichkeit, eine Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeizuführen. Wird der Streit im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wird.
- (8) Die Stadt kann ohne Zustimmung der EVB das Übernahmerecht gemäß Abs. 1 sowie die weiteren Rechte und Pflichten gemäß der vorstehenden Absätze auf einen Dritten übertragen, mit dem sie einen qualifizierten Wegenutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) für den Bau und Betrieb eines Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für das Stadtgebiet geschlossen hat.
- (9) Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragsparteien nicht verlängert oder erneuert werden, so können die Vertragsparteien für die im Eigentum der EVB verbleibenden Anlagen (= die nicht für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen) separate Nutzungsverträge oder dingliche Belastungen der Grundstücke vereinbaren, beginnend an dem Tage, an dem dieser Vertrag endet.

§ 13
Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche nach diesem Vertrag von der EVB für Leistungen der Stadt zu zahlenden Entgelte verstehen sich als Nettoentgelt, d.h. ohne Umsatzsteuer. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die an die Stadt nach diesem Vertrag zu zahlende Konzessionsabgabe, Entgelt für eine nicht umsatzsteuerbare Leistung darstellt. Soweit die Konzessionsabgabe von der Finanzverwaltung als Entgelt für eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung der Stadt angesehen werden sollte, ist die Umsatzsteuer von der EVB zusätzlich in gesetzlicher Höhe an die Stadt zu zahlen und für Zeiträume, in denen eine entsprechende Umsatzsteuer-Veranlagung der Stadt verfahrensrechtlich noch erfolgen kann, nachzuzahlen. Die EVB verzichtet hinsichtlich der Nachzahlung von Umsatzsteuer an die Stadt auf Grundlage dieser Regelung auf die Einrede der Verjährung.
- (2) Soweit in diesem Vertrag Bezug genommen wird auf gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen und anderes ausdrücklich nicht vereinbart ist, handelt es sich um dynamische Verweisungen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, insbesondere aufgrund eines Verstoßes gegen die Konzessionsabgabenverordnung, berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen – soweit zulässig – durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung beziehungsweise dieses Vertrages wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für bei Vertragsschluss nicht erkannte Lücken im Vertrag sowie wenn der Vertrag insbesondere infolge neuer Gesetze oder Gesetzesänderungen lückenhaft werden sollte.
- (5) Gerichtsstand ist Beckum.
- (6) Dieser Vertrages ersetzt ab Beginn seiner Laufzeit den zwischen den Vertragspartnern bestehenden Strom-Konzessionsvertrag vom 04.06.1996.

Beckum,

Beckum,

Dr. Karl-Uwe Strothmann

Dennis Schenk

Stadt Beckum
Bürgermeister

Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG vertreten
durch die Energieversorgung Beckum Verwaltungs GmbH diese
wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer

Thomas Wulf

Stadt Beckum
Kämmerer